



Richtlinie Barrierefreiheit

Stand 1. April 2015

Gilt für Ansuchen um Förderung gemäß Unterabschnitt 4 (Förderung der Errichtung von Mietwohnungen) und bei Beantragung von Zuschlägen gemäß Anlage B Absatz 3 lit 3 auch für Förderungen gemäß den Unterabschnitten 2 (Kaufförderung) und 3 (Errichtungsförderung im Eigentum):

Von den Voraussetzungen der ÖNORMEN B 1600:2013 (Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen) sind nur folgende Bestimmungen anwendbar:

1. Die Barrierefreiheit des gesamten Gebäudes (aller Wohnungen des Gebäudes) muss gewährleistet sein. Die aus der barrierefreien Ausführung resultierenden Mehrflächen dürfen grundsätzlich nicht zu Lasten der Wohnräume gehen. Barrierefrei sind Gebäude, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind, d.h. dass das Gebäude auch stufenlos (maximale Schwellenhöhe 3 cm) erreichbar sein muss. Dies gilt insbesondere auch für die Verkehrswege zwischen Autoabstellplatz und Hauseingang sowie für Balkone und Terrassen. Rampen dürfen grundsätzlich nur ein Gefälle von maximal 6 % aufweisen. Davon kann über gesondertes schriftliches Ansuchen bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B. bei besonderer Geländesituation) abgesehen werden, wenn das Gefälle maximal 8 % beträgt. Ein rollstuhlgerechter Stellplatz je zehn Wohneinheiten ist vorzusehen.
2. Bei Maisonettwohnungen muss die erste Ebene mittels eines Personenlifts erreichbar und die Erreichbarkeit der zweiten Ebene zumindest durch die spätere Errichtung eines Treppenliftes möglich sein, wobei die Stiegenbreite samt ausreichendem Platz an den Ein- und Ausstiegstellen mit der Baubehörde im Zuge der Einreichung abzuklären ist.
3. Ein Personenlift ist für Gebäude ab zehn Wohnungen und mindestens drei Geschossen (Erdgeschoss und zwei oberirdische Geschosse) zu errichten, und muss eine Kabinengröße von mindestens 110/140 cm, eine Türlichte von 90 cm und einen Wendekreis vor dem Lift von 150 cm aufweisen. Der Personenlift muss alle Geschosse (inkl. Kellergeschoß und/oder Tiefgarage) stufenlos verbinden. Sämtliche Bedienelemente des Liftes müssen grundsätzlich mindestens 50 cm von den Raumecken entfernt sein und in der Höhe von 85 bis 120 cm angeordnet werden. Für Gebäude mit bis zu zwei Geschossen (Erdgeschoss und Obergeschoss) unabhängig von der Anzahl der Wohnungen bzw. für Gebäude mit bis zu drei Geschossen (Erdgeschoss und zwei Obergeschosse) mit bis zu neun Wohnungen kann die Errichtung eines Liftes unterbleiben. Für die Wohnungen der Obergeschosse in solchen Gebäuden gilt Z 1 nicht, für die Erreichbarkeit des Erdgeschosses gilt jedoch Z 1. Wird ein Lift errichtet, so gilt für sämtliche

Wohnungen (Erdgeschoss und Obergeschosse), dass sämtliche Wohnungen barrierefrei errichtet werden müssen. Für betreutes Wohnen ist die Errichtung eines Personenliftes zwingend erforderlich.

4. In Abhängigkeit von der Wohnnutzfläche sind Bad und WC der Wohnungen des Gebäudes (Z 1 und 3) auszuführen:
 - Wohnnutzfläche $\leq 65,00 \text{ m}^2$:
Bad und WC können in einem Raum mit einem Wendekreis (150 cm) ausgeführt werden.
 - Wohnnutzfläche $> 65,00 \text{ m}^2$:
Bad und WC sind grundsätzlich getrennt auszuführen, ein Wendekreis (150 cm) ist nur für das Bad vorzusehen. Für den nachträglichen Lagetausch von Waschmaschine und WC sind beide Anschlüsse erforderlich.
5. Unabhängig von der Wohnungsgröße gilt, dass das Bad entweder mit einer Badewanne oder einer Dusche (bodeneben und eine Mindestgröße von 90cm x 130 cm), einem Waschtisch und einem Anschluss für eine Waschmaschine in Standardgröße samt Anschlüssen auszustatten ist. Bei separatem WC muss ein Waschbecken eingeplant werden. Die WC-Schalenoberkante ist in einer Höhe von 44 - 45 cm zu montieren.
6. Die Türen innerhalb der Wohnung des Gebäudes (Z 1 und 3) müssen eine lichte Mindestbreite von 80 cm (Türen in Bad und WC nach außen aufschlagend) und die Gänge in der Wohnung eine Breite von mindestens 120 cm aufweisen müssen. Auf der Innen- und Außenseite der Wohnungseingangstür muss ein Wendekreis mit einem Durchmesser von mindestens 150 cm vorhanden sein. Von der Einhaltung dieser Mindestmaße kann über gesondertes schriftliches Ansuchen und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe abgesehen werden.

Ausnahmen von den angeführten Voraussetzungen gemäß Z 1 bis 6 sind auf gesondertes schriftliches Ansuchen und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B. Neuerrichtung unter Nutzung des Bestandes, aus Gründen des Denkmal-, Ortsbildschutzes oder der Altstadterhaltung, bei Bauvorhaben in Hanglagen oder bei gekuppelter Bauweise, bei Startwohnungen oder Wohnungen mit einer Wohnnutzfläche $< 45 \text{ m}^2$ Wohnnutzfläche) möglich.